

Reglement über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau HF oder zum diplomierten Pflegefachmann HF am Bildungszentrum XUND, Höhere Fachschule Pflege

vom 31. Oktober 2018

I. Ausbildung, Leistungs- und Kompetenznachweise, Promotion

§1 Ausbildung

¹Die Ausbildung richtet sich nach dem aktuellen Rahmenlehrplan der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA-Santé) und des Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS).

§2 Ausbildungsdauer

¹ Es gibt zwei verschiedene Ausbildungsvarianten

²Der dreijährige Bildungsgang dauert drei Jahre (Basis-, Aufbau- und Diplomjahr) und umfasst 5400 Lernstunden

³Der zweijährige Bildungsgang dauert zwei Jahre (Aufbau- und Diplomjahr) und umfasst 3600 Lernstunden, dieser kann absolviert werden, wenn ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachperson Gesundheit vorliegt.

⁴In beiden Ausbildungen ist eine Flexibilisierung möglich, dabei verlängert sich die Ausbildungsdauer proportional zum geleisteten Pensum, bis die geforderten 5400 bzw. 3600 Lernstunden absolviert sind. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges in der Regel maximal 4 Jahre.

⁵Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Anbieter über eine mögliche individuelle Verkürzung.

§3 Lernbereiche

¹ Die Ausbildung umfasst drei Lernbereiche:

- a. Lernbereich Schule
- b. Lernbereich Training und Transfer (LTT)¹
- c. Lernbereich berufliche Praxis

§4 Leistungs- und Kompetenznachweise

¹ In den drei Lernbereichen wird der Erfolg mit Leistungs- und Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet.

² Leistungs- und Kompetenznachweise werden als erreicht beurteilt, wenn 60 % der Punkte erreicht werden.

³ Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden.

⁴ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird der Leistungs- und Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden.

¹ LTT findet an allen drei Lernorten statt

§5 Beurteilungssystem

¹ Die Leistungen und Kompetenzen inkl. Qualifikationselemente werden anhand folgender Skala bewertet:

Raster der Beurteilung	Note	Attribut	Entsprich in %
A	6	hervorragend	92 – 100%
B	5.5	sehr gut	84 – 91%
C	5	gut	76 – 83%
D	4.5	befriedigend	68 – 75%
E	4	ausreichend	60 – 67%
F	<4	nicht bestanden	unter 60%

§6 Promotion

¹ Grundlage für die Promotion bilden die Leistungs- und Kompetenznachweise der drei Lernbereiche.

² Jeder Schulblock muss im Durchschnitt mit der Bewertung E abgeschlossen werden, um in das nächste Praktikum einsteigen zu können.

³ Die Beurteilung des Praktikums erfolgt am Ende der beiden Praxisblöcke in jedem Ausbildungsjahr. Die 10 Arbeitsprozesse müssen im Durchschnitt mit einem E abgeschlossen werden, um in das folgende Ausbildungsjahr einsteigen zu können. Jeder Hauptprozess muss ebenfalls im Durchschnitt mit einem E bewertet worden sein.

⁴ Die Probezeit und jeweils das zweite Praktikum müssen bestanden sein, um in den nächsten Schulblock einsteigen zu können.

⁵ Die ersten 12 Wochen des ersten Praktikums gelten als Probezeit. Es müssen mind. 5 Arbeitsprozesse im Durchschnitt mit einem E bewertet sein.

⁶ Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

§7 Wiederholungen

¹ Pro Ausbildungsjahr kann ein Block im Lernbereich Schule wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

² Über die Wiederholung eines Praktikums entscheidet der Ausbildungsbetrieb.

II. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§8 Zulassung

¹ Das Aufbaujahr muss erfolgreich abgeschlossen sein.

§9 Qualifikationselemente

¹ das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a. der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- b. der Praktikumsqualifikation
- c. dem Prüfungsgespräch

§10 Diplom

¹ Das Diplom wird erteilt, wenn alle drei Prüfungsteile je mindestens mit der Bewertung E beurteilt worden sind.

§11 Wiederholung

¹ Eine nicht bestandene praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit kann einmalig überarbeitet und ein nicht bestandenes Prüfungsgespräch kann einmalig wiederholt werden.

² Eine nicht bestandene Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung absolviert werden. Die effektive Dauer des Wiederholungspraktikums wird von der Schule und der Praxis gemeinsam festgelegt

³ Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

III. Schlussbestimmungen

§12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung² innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³.

§13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. November 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. März 2014.

Luzern, 31. Oktober 2018

Dr. Dominik Utiger
Präsident Stiftungsrat BGZ

Jörg Meyer
Direktor

² SRL Nr. 430

³ SRL Nr. 40